

Arbeitshilfe zur beihilferechtlichen Prüfung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

VO (EU) Nr. 651/2014

1. Allgemeine Anforderungen nach der AGVO

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein
1.1	Die Förderung wird nicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, insbesondere Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhraktivität zusammenhängen gewährt und wird auch nicht davon abhängig gemacht, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.	Es werden keine Beihilfen für die Fischerei und Aquakultur (im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates) sowie für die Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Dies gilt nicht für die Gewährung von: – Beihilfen für Unternehmensneugründungen (Art. 22)		
1.3.	Es werden keine Beihilfen für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt. Dies gilt nicht für die Gewährung von: – Umweltschutzbeihilfen (Art. 36-49), In den aufgezählten Bereichen kann ebenso ein „Ja“ gewählt werden, selbst wenn Beihilfen im Bereich der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewährt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4.	Es werden keine Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, wenn: – sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteteten Erzeugnisse richtet; – die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5.	Sofern ein Unternehmen sowohl in den in den Ziffern 1.2, 1.3 oder 1.4 genannten ausgeschlossenen Bereichen als auch in Bereichen tätig ist, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen: Es werden nur Beihilfen, die für die letztgenannten Bereiche oder Tätigkeiten gewährt. Es wird zudem durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt, dass die im Einklang mit dieser Verordnung gewährten Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.6.	In der Richtlinie wurde ausdrücklich festgelegt, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer in Deutschland gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden darf. Hinweis: In der Richtlinie umgesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.7.	Wurde im Antrag bestätigt, dass das Unternehmen keiner Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer in Deutschland gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt unterliegt oder noch nicht nachgekommen ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.8	Beim Zuwendungsempfänger handelt es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten. Hinweise: Prüfung erfolgt durch zu plausibilisierende Selbsterklärung. Sofern es sich um eine Gebietskörperschaft handelt, kann diese per se kein UiS sein, da die UiS-Kriterien gem. Art. 2 Nr 18 AGVO nicht einschlägig sind. Keine Bedingung für Unternehmensneugründungen (gem. Art. 22 AGVO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.9	Die Beihilfe wird in einer transparenten Form als Zuschuss gewährt. Hinweis: In der Richtlinie vorgegeben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.10	Der Antrag wurde vor dem Beginn der Arbeiten gestellt. Definition Beginn der Arbeiten: „Beginn der Arbeiten“: entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der frühere dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte Der Antrag enthält alle notwendigen Angaben, wie a) Name und Größe des Unternehmens, b) Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Beginn und Abschluss des Vorhabens c) Standort des Vorhabens, d) Kosten des Vorhabens, e) Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Hinweise: Dies gilt nicht für die Gewährung von: – Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes, sofern die Voraussetzungen des Artikels 53 erfüllt sind, – Beihilfen für die Beseitigung von Umweltschäden und die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, wenn die Sanierungs- oder Rehabilitierungskosten den Wertzuwachs des Grundstücks oder der Liegenschaft übersteigen und die Voraussetzungen des Artikels 45 erfüllt sind, – Beihilfen zum Schutz der Biodiversität und zur Umsetzung naturbasiertener Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und den Klimaschutz, sofern die Voraussetzungen des Artikels 45 erfüllt sind, – Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien nach Artikel 41, wenn die Beihilfen automatisch nach objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien und ohne weitere Ermessensausübung durch den Mitgliedstaat gewährt werden und die Maßnahme vor Beginn der Arbeiten an dem geförderten Vorhaben oder der geförderten Tätigkeit eingeführt wurde und in Kraft getreten ist.		

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein
1.11	<p>Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen belegt, die klar, spezifisch und aktuell sind.</p> <p>Die beihilfefähigen Ausgaben können auch nach den Regelungen für Vereinfachte Kostenoptionen (VKO, bei EFRE/ESF/JTF-Kofinanzierungen) ermittelt werden. Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Vorhaben wird zumindest teilweise aus dem EFRE/ESF finanziert. – Die Anwendung der VKO ist nach den strukturfondsrechtlichen Grundlagen zulässig und – Die pauschalierte Kostenposition ist nach der entsprechenden Freistellungsbestimmung beihilfefähig. <p>Hinweis: Vorschrift schränkt nicht den Abzug von USt.-Beträgen bei umsatzsteuerabzugsberechtigten Zuwendungsempfängern ein.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.12	Im Falle der Gewährung weiterer öffentlicher Finanzierungshilfen für die gleichen beihilfefähigen Ausgaben ist gewährleistet, dass die betraglichen oder prozentualen Obergrenzen für die Beihilfen nicht überschritten werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.13	<p>Hinweis: Darstellung der Finanzierung und Kumulierung erfolgt im Rahmen der Antragstellung</p> <p>Bei Förderungen inkl. des Eigenanteils oder weiterer öffentlicher Mittel in der Summe von mehr als 100 TEUR und bei in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Empfängern jede Einzelbeihilfe für die genannte Primärerzeugung von mehr als 60 TEUR und bei in der Fischerei und Aquakultur tätigen Empfängern fallen, jede Einzelbeihilfe von mehr als 30 TEUR:</p> <p>Es ist gewährleistet, dass folgende notwendigen Informationen des Beihilfeempfängers veröffentlicht werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Name des Empfängers b) Identifikator des Empfängers c) Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung d) Region, in der der Beihilfeempfänger seinen Standort hat, auf NUTS-II-Ebene e) Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe f) Beihilfeelement, in voller Höhe, in Landeswährung g) Beihilfeinstrument (Zuschuss) h) Tag der Gewährung i) Ziel der Beihilfe j) Bewilligungsbehörde k) Nummer der Beihilfemaßnahme <p>Hinweise: Einverständniserklärung im Antragsformular. Diese Informationen sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bewilligung in das Transparency Award Modul (TAM) einzutragen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.14	Alle notwendigen Daten für die Jahresberichterstattung werden erfasst.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.15	Unterlagen werden bei der Bewilligungsstelle 10 Jahre nach letztmaliger Gewährung einer Beihilfe nach der Richtlinie aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nichtzutreffende Freistellungstatbestände der Abschnitte bitte löschen, die Checkliste unterschreiben und zu den Akten nehmen.

Falls Sie zu einzelnen Ziffern im Vordruck Anmerkungen machen möchten, nutzen Sie dafür bitte ein separates Blatt.

Projektidentifizierung

Projekt-Nr.
Projektbezeichnung
Antragsteller

Ebene der Prüfung

Bearbeiter